

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16.11.2020



Frank Rock

Landrat

Satzung

über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 16.11.2020

Aufgrund des § 5 der „Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) und der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des „Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -)“ vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 10.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze, des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Rhein-Erft-Kreis sowie dessen Fortschreibungen und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Erft-Kreis umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie dessen Fortschreibungen Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung von Abfällen sowie zur Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung bzw. Beseitigung wird von den kreisangehörigen Städten nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Rhein-Erft-Kreises sowie dessen Fortschreibungen und der „Satzung über die nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Erft-Kreises erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Städte“ in der jeweils aktuellen Fassung wahrgenommen.

§ 3**Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 des „Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)“ in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
- a. alle Abfallarten, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
 - b. Abfallarten, die zwar im Positivkatalog aufgeführt sind, aber aufgrund anderer begrenzender Faktoren (z.B. chemische Zuordnungswerte) nicht an den entsprechenden Entsorgungsanlagen angenommen werden dürfen,
 - c. Verpackungen im Sinne des § 3 des „Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)“ vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2334), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 1 können im Einzelfall weitere Abfälle vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4**Schadstoffhaltige Abfälle**

(1) § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf solche Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

Anlieferungsberechtigt für Kleinmengen an schadstoffhaltigen Abfällen sind neben privaten Haushaltungen nur solche Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe,

- bei denen jährlich insgesamt nicht mehr als 2000 kg der in der "Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV)" vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten anfallen und
- die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind bzw. ihre Abfälle direkt dem Rhein-Erft-Kreis zur Entsorgung überlassen.

(2) Die von Abs. 1 erfassten Abfallarten sind von den übrigen Abfallarten getrennt zu halten. Diese Abfälle dürfen nur an den von den kreisangehörigen Städten angegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen oder an der Sammelstelle an der Deponie Haus Forst angeliefert werden.

§ 5**Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 6**Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die Entsorgung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Abs. 3 der „Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen

Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)“ vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), wenn eine kreisangehörige Stadt das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht,

- Soweit die Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit die Abfälle nach §17 Abs. 2 KrWG nicht überlassungspflichtig sind.

§ 7

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen für die überlassungspflichtigen Abfälle zur Verfügung:

1. Für die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll, Infrastruktur-, gemischter Bau- und Abbruchabfälle sowie sonstiger überlassungspflichtiger Gewerbeabfälle gem. Anlage:
Verwertungszentrum Erftkreis - VZEK
Tonstraße 1, 50374 Erftstadt
2. Für die Entsorgung sortenrein erfasster Bio- und Grünabfälle:
Kompostierungs- und Vergärungsanlage
Tonstraße 1, 50374 Erftstadt
3. Für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle gem. § 4 sowie für die An- und Übernahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG:
Kleinanlieferstelle an der Deponie Haus Forst
50170 Kerpen

(2) Für private Haushaltungen sowie Gewerbebetriebe, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, bietet der Rhein-Erft-Kreis die Möglichkeit zur Entsorgung von Kleinanlieferungen an Sperrmüll, Baumischabfällen, Grünabfällen, Altpapier, Metallen und Altholz an der Kleinanlieferstelle an der Deponie Haus Forst an.

(3) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von den Zuordnungen nach Absatz 1 und 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung oder Verwertung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist.

§ 8**Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen
durch die Städte**

Die kreisangehörigen Städte haben im Rahmen der §§ 2-4 die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis gemäß § 7 dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

§ 9**Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (2) Überlassungspflichtige Abfälle, welche die Städte nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 7 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer zu tragen.

§ 10**Getrennthaltung von Abfällen**

- (1) Abfälle sind getrennt zu halten und den für den Abfall zugelassenen Abfallbehältern und Sammelsystemen zuzuführen.
- (2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 kann der Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 11**Anmeldepflicht, Mitteilungspflichten**

- (1) Die kreisangehörigen Städte haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 6 ihre Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen haben. Dies gilt auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer in § 7 aufgeführten

Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Rhein-Erft-Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und -besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).
- (3) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des „Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 13

Abfallberatung

Der Kreis informiert und berät Gewerbe- und Industriebetriebe über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung von Abfällen. Die Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur sonstigen Verwertung von in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen führen die Städte des Rhein-Erft-Kreises ortsnah durch.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15

Anfall der Abfälle

- (1) Als zur Entsorgung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen angefallen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffes des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 7 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 und § 9 Abs. 2),
2. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle anliefert,
3. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 7 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Benutzungsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 11),
6. entgegen § 12 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18

Anlagen zur Satzung

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

(1) Anlage 1: Positivkatalog Abfälle

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis vom 22.04.2005“ außer Kraft.

Anlage 1: Positivkatalog Abfälle

Code	Bezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff

150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170203	Kunststoff
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze

1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrschutt
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll